Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036

Erläuterungen zum kommunalen pauschalen Förderbudget in Nordrhein-Westfalen

mhkbd.nrw



NORDRHEIN-WESTFALEN-PLAN

HIER INVESTIERT DEUTSCHLAND

Finanziert aus Mitteln des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Allgemeines 3
1. Grundlagen 4
1.1 Finanzmittelverteilung 4
1.2 Auszahlung der pauschalen Investitionsmittel 5
1.3 Kriterium der „Zusätzlichkeit“ 6
1.4 Doppelförderung / Kumulierbarkeit 6
1.5 Träger von kommunaler Infrastruktur 7
1.6 Investitionsbereiche 7
1.7 Investitionsbegriff 15
1.8 Wirtschaftlichkeits-untersuchungen 19
1.9 Personal / Personalausgaben 20
1.10 Begleit- und Folgemaßnahmen 21
1.11 Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) 23
2. Förderverfahren 24
2.1 Antrag 24
2.2 Quotierung der Investitionsmittel / Abweichung 25
2.3 Förderzeitraum 25
2.4 Förderfähige Ausgaben 27
2.5 Finanzierungsbeiträge Dritter 29
2.6 Mittelabruf / Auszahlung der Investitionsmittel 29
2.7 Abschluss / Verwendungsnachweis 30
2.8 Zweckbindungsfrist 31
3. Prüfung der Investitionsmaßnahmen 32
4. Rückforderungen 33
5. Sonstige Fragen 35

Stand: August 2026

Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) hat der Bund den Ländern insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt, bereitgestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil von 21,0956 Prozent.

Die Landesregierung begleitet diese Finanzierung mit eigenen Mitteln und hat das größte Infrastruktur- und Investitionsprogramm in der Geschichte des Landes auf den Weg gebracht. In den nächsten zwölf Jahren sieht der Plan Investitionen in einer Höhe von insgesamt 31,2 Milliarden Euro vor. 21,3 Milliarden Euro (68,3 Prozent) davon gehen an die Kommunen.

Im Rahmen des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen aus diesen Mitteln 10 Milliarden Euro pauschal für Sachinvestitionen für die kommunale Infrastruktur zur Verfügung.

Die Verteilung der pauschalen Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 auf die Gemeinden erfolgt zu 80 Prozent nach der Einwohnerzahl, zu 10 Prozent auf Grundlage der Gebietsfläche und zu 10 Prozent anhand des Kriteriums der Schlüsselzuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz der Jahre 2021 bis 2025. Die Kreise erhalten 20 Prozent der Investitionsmittel ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Zu den im Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) bereitgestellten kommunalen pauschalen Investitionsmitteln erreichen die Landesregierung Nordrhein-Westfalen viele Anfragen.

Da diese Fragen und ihre Antworten in der Regel von allgemeinem Interesse sind, werden sie in dieser „FAQ-Liste“ (Liste der häufig gestellten Fragen) veröffentlicht. Die Liste wird fortlaufend ergänzt.



Diese FAQ-Liste bezieht sich ausdrücklich nur auf die Fördermittel, die den Kommunen über § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 als pauschales Förderbudget bereitgestellt werden. Die Mittel in Höhe von rund 2,7 Milliarden Euro, die den Gemeinden und den Kreisen für die Aufstockung von bestehenden und für neue kommunale Förderprogramme des Landes bereitgestellt werden, sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Die Liste der häufig gestellten Fragen wird fortlaufend ergänzt. Zur Kenntlichmachung von inhaltlichen Änderungen bzw. Ergänzungen werden entsprechende Antworten farblich unterlegt gekennzeichnet.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar.

1. Grundlagen

1.1 Finanzmittelverteilung

1.1.1 Wie viel Geld erhalten die nordrhein-westfälischen Kommunen von den 21,1 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes?

Stand: 30. März 2026

Mit dem LuKIFG stellt der Bund insgesamt 100 Milliarden Euro zur Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon rund 21,1 Milliarden Euro. Den Gemeinden und Kreise stehen 60 % dieses Betrags für Sachinvestitionen in Infrastruktur zur Verfügung:

- 10 Milliarden Euro pauschal und
- 2,7 Milliarden Euro über Förderprogramme des Landes.

Die Verteilung der pauschalen Mittel auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus der Anlage zum NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036.

1.1.2 Können die Gemeinden und Kreise die 10 Milliarden Euro tatsächlich pauschal frei für alle Bereiche verwenden?

Stand: 31. August 2026

Die Bereiche sind im NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 abschließend festgelegt:

- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
- Sanierung von Liegenschaften etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen,
- Verkehrsinfrastruktur,
- Digitale Resilienz und Digitalisierung,
- Sportinfrastruktur und
- Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis soll nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 anstreben, von den Investitionsmitteln

- 50 Prozent für die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
- 20 Prozent für die Sanierung von Liegenschaften und
- 30 Prozent für die übrigen Investitionsbereiche

zu verausgaben.

Wenn keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen durch Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (oder Vertretung im Amt) gegenüber der zuständigen Bezirksregierung abgewichen werden (§ 2 Absatz 2 Satz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Dem Bereitstellungsbescheid ist ein Muster für die Erklärung beigefügt. In dem Muster sind die angestrebten neuen prozentualen Verteilungen anzugeben, die sich nach dem dann jeweils aktuellen Planungsstand für die o. g. Investitionsbereiche ergeben.

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 macht keine Vorgaben dazu, welche Befassung innerhalb der Gemeinde vor Abgabe der Erklärung stattzufinden hat. Es wird jedoch empfohlen eine Befassung des Stadtrats bzw. Kreistages vorzusehen.

1.1.3 Welche Anforderungen werden an die "Notwendigkeit" in diesem Sinne gestellt? Handelt es sich um eine ex-ante-Betrachtung, oder ist später eine ex-post-Betrachtung notwendig? Zu welchem Zeitpunkt muss eine solche Erklärung abgegeben werden?

Stand: 31. August 2026

Um die (Nicht-)Notwendigkeit erstmalig zu beurteilen, genügt eine ex-ante-Betrachtung. Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sieht keine konkrete Frist zur Vorlage der Erklärung vor. Der Zeitpunkt ist daher individuell zu bestimmen und kann, je nach Planung der Kommune, variieren. Die Kommunen müssen die Erklärung zu dem Zeitpunkt abgeben, in dem sie absehen können, dass eine Abweichung von der Quotierung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintritt. Sollte sich ex-post herausstellen, dass

a) keine Abweichung von der Quotierung notwendig ist oder
b) eine Abweichung von der Quotierung in einer anderen prozentualen Verteilung notwendig ist,

wäre eine neue Erklärung abzugeben.

1.1.4 Gibt es Vorgaben wie die kommunale Entscheidungsfindung bzgl. der konkreten Investitionsmaßnahmen erfolgen muss?

Stand: 31. August 2026

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 macht keine Vorgaben dazu, welche Befassung innerhalb der Kommune zwecks Festlegung der Investitionsmaßnahmen erfolgen muss. Es sieht daher auch nicht vor, dass die Vorlage von Gremienbeschlüssen überprüft wird. Im Falle einer bestehenden vorläufigen Haushaltsführung wird auf § 9 Abs. 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 verwiesen. Siehe hierzu auch unter Ziffer 5.6.

1.2 Auszahlung der pauschalen Investitionsmittel

1.2.1 Bekommen die Kommunen jedes Jahr 1/12 der 10 Milliarden Euro ausgezahlt?

Stand: 30. März 2026

Nein, den Kommunen wird das Förderbudget für die kompletten 10 Milliarden Euro entsprechend dem Verteilschlüssel bereitgestellt. Auf dieser Basis können die Kommunen mit ihren Planungen beginnen und zwar bereits jetzt für den gesamten Zeitraum von 12 Jahren. Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum die Mittel, die sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigen, bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung nach vorgegebenem Muster abrufen (§ 11 Absatz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

1.2.2 Warum werden den Kommunen nicht von vornherein 10 Milliarden Euro vollständig ausgezahlt?

Stand: 30. März 2026

Der Bund muss die Ausgaben für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität durch die Aufnahme von Krediten finanzieren. Damit die Kreditaufnahme wirtschaftlich ist, dürfen Kredite erst dann aufgenommen werden, wenn die Ausgaben tatsächlich anstehen. Zudem verpflichtet der Bund die Länder, ihm über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel für die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen zu berichten. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Fördervoraussetzungen des Bundes eingehalten werden. Die Kommunen haben gleichwohl Planungssicherheit: Durch das jeder Kommune fest zugewiesene Förderbudget steht ihnen ein rechtlicher Anspruch auf die gesamten Mittel zu, wenn Zahlungen geleistet werden müssen.

1.2.3 Wie wird die konkrete Auszahlung gestaltet sein?

Stand: 30. März 2026

Für die Kommunen wird die Verwaltung der Auszahlung über die Bezirksregierungen mittels eines digitalen Verfahrens erfolgen (§ 6 Absatz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Die Mittel werden landesseitig beim Bund abgerufen, in den Landeshaushalt gebucht und dann an die Kommunen ausgezahlt.

1.3 Kriterium der „Zusätzlichkeit“

1.3.1 Besteht das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ der Investitionen?

Stand: 30. März 2026

Bereits auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Juni 2025 und am 18. Juni 2025 mit dem Bundeskanzler hatten sich die Länder für eine schnelle und unbürokratische Zurverfügungstellung der Mittel aus dem Sondervermögen ausgesprochen. Nordrhein-Westfalen hat sich daher von Anfang an gegen das formaljuristische Kriterium der Zusätzlichkeit im LuKIFG ausgesprochen.

Für die praktische Umsetzung in Nordrhein-Westfalen wird dies ohnehin kein Problem darstellen:

Die Investitionsmittel aus dem LuKIFG an die Kommunen fließen zusätzlich, weil die Landesregierung mit der 3. Säule des Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur für die Förderprogramme für zwölf Jahre und auch die Höhe der Investitionspauschalen im Gemeindefinanzierungsgesetz in Höhe von 27,6 Milliarden Euro für zwölf Jahre garantiert.

Für die Landesmittel gewährleistet die Landesregierung eine hohe Investitionsquote von 10,4% im Haushaltsjahr 2025 und von 11,2% im Haushalt 2026. In den Jahren 2013 bis 2016 lagen die Investitionen bei im Durchschnitt 5,4 Milliarden Euro mit Investitionsquoten von durchschnittlich 8,6 Prozent bei sehr viel niedrigerem Haushaltsvolumen als heute. In 2026 plant die Landesregierung mit 12,6 Milliarden Euro Investitionsausgaben. Die Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität kommen noch zusätzlich hinzu.

1.3.2 Muss ein Kofinanzierungsanteil durch die Kommunen geleistet werden?

Stand: 30. März 2026

Die Mittel können für bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben verwendet werden. Eine Kofinanzierung ist nicht erforderlich.

1.4 Doppelförderung / Kumulierbarkeit

1.4.1 Enthält das NRW-Infrastrukturgesetz ein Doppelförderverbot bzw. ein Verbot der Kumulierbarkeit von Fördermitteln?

Stand: 31. August 2026

Durch die Einführung eines § 4a sowohl in das LuKIFG als auch in das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 besteht eine bundes- und eine landesgesetzliche Regelung zur Kumulierbarkeit / zu Doppelförderungen beim Einsatz von LuKIFG- / NRW-Infrastrukturgesetz-Mitteln:

c) Die Nutzung zur Erbringung von Eigenanteilen in anderen Bundes- / Landesförderprogrammen ist möglich;
d) bestehende Doppelförderungsverbote / Kumulierungsverbote (für eine Kombination mit LuKIFG- / NRW-Infrastrukturgesetz-Mitteln) werden suspendiert.

Die Regelung in § 4a NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ermöglicht lediglich, dass die

Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz wie Eigenmittel in anderen Förderprogrammen verwendet werden können. Die übrigen Förderbedingungen der jeweiligen anderen Förderrichtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen bleiben bestehen, ebenso wie die Fördervoraussetzungen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036.

Zu beachten ist zudem, dass nach § 2 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 die Fördermittel nicht für bestimmte Straßenausbaumaßnahmen eingesetzt werden dürfen, für die Kommunen eine Beitragsförderung nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge oder eine Beitragserstattung nach der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein erhalten haben oder die Voraussetzungen für eine solche Förderung oder Erstattung vorliegen.

1.4.2 Können die Mittel aus § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz in der EFRE- / JTF-Förderung sowie im EU-Förderprogramm LEADER als Eigenanteil der Kommune eingesetzt werden?

Stand: 31. August 2026

Nach Aussage des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW stellen Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 unabhängig vom eingefügten § 4a nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW) Eigenmittel der Kommunen dar. Zudem kann die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils einer LEADER-geförderten Maßnahme nach § 4a durch Mittel aus § 2 Abs. 2 NRW-Infrastrukturgesetz erfolgen.

1.4.3 Können die Mittel aus § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz in Landesförderprogrammen wie Eigenmittel der Kommune eingesetzt werden?

Stand: 30. März 2026

Siehe Antwort zu Frage 1.4.1

1.5 Träger von kommunaler Infrastruktur

1.5.1 Welche Träger können die Mittel nutzen?

Stand: 30. März 2026

Die Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 werden den Kommunen für Sachinvestitionen bereitgestellt, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 können die Mittel auch für Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen eingesetzt werden (nicht kommunales Eigentum), soweit diese der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch kommunale Immobiliendienstleister (§ 4 Absatz 1 Satz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Die Kommune als Adressatin der Investitionsmittel entscheidet für ihr jeweiliges Förderbudget über den Einsatz der Mittel. Dabei ruft sie Investitionsmittel, die sie an Dritte weitergibt, für diese ab (§ 11 Absatz 1 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

1.6 Investitionsbereiche

1.6.1 Welche Investitionsbereiche gibt es?

Stand: 31. August 2026

Die Bereiche sind in § 2 Absatz 2 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 abschließend festgelegt:

- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,

- Sanierung von Liegenschaften etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen,
- Verkehrsinfrastruktur,
- Digitale Resilienz und Digitalisierung,
- Sportinfrastruktur und
- Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Auch wenn einzelne Investitionsbereiche die Begriffe nicht in sich tragen, ist der Rahmen für alle Bereiche der Folgende: Es können nur Sachinvestitionen in die kommunale Infrastruktur gefördert werden, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen (§ 4 Absatz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Sonderregelung für die Digitalisierung sind in § 4 Absatz 2 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 geregelt.

1.6.2 Ist es möglich eine Investitionsmaßnahme mehreren Investitionsbereichen des NRW-Infrastrukturgesetzes zuzuordnen?
Stand: 31. August 2026

Nein. Eine Investition kann stets nur einem Investitionsbereich zugeordnet werden. Die Zuordnung zum maßgeblichen Investitionsbereich ergibt sich dabei aus dem in der Maßnahmenbeschreibung gesetzten Schwerpunkt / Ziel der Investitionsmaßnahme. Ist kein Schwerpunkt für einen der Investitionsbereiche gegeben, geht der speziellere Investitionsbereich dem allgemeineren Investitionsbereich vor.

Eine Ausnahme gilt nur, dann, wenn sich zeigt, dass sich eine größere Investitionsmaßnahme, in selbstständige kleinere Investitionsmaßnahmen aufteilen lässt und jede Einzelmaßnahme für sich die Fördervoraussetzungen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 erfüllt und somit als eigenständige Infrastrukturinvestitionsmaßnahme gilt.

1.6.3 Wie ist der Ausschluss von Maßnahmen, die die Voraussetzung für die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge oder Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung haben, gemäß § 2 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 zu verstehen?
Stand: 30. März 2026

Der Wortlaut in § 2 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sieht vor, dass für Straßenausbaumaßnahmen bereits dann keine Sachinvestitionsmittel aus § 2 Absatz 2 eingesetzt werden, wenn schon die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge oder einer Beitragserstattung nach der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vorliegen.

Die Förderung als auch die Erstattung von Straßenausbaubeiträgen setzt neben anderen Förderkriterien eine beitragsfähige Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) voraus. Welche Maßnahmen beitragsfähig sind, ergibt sich wiederum aus § 8 Absatz 2 KAG.

Der Wortlaut des § 2 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ermöglicht nicht, dass Straßenausbaubeiträge als nicht zuwendungsfähig abgezogen und nur die restlichen Kosten der Maßnahme gefördert werden.

Darüber hinaus ist es den Kommunen unbenommen, Investitionsmaßnahmen in anderen Bereichen der Verkehrsinfrastruktur, wie etwa dem ÖPNV, durchführen.

1.6.4 Was ist unter Bildungsinfrastruktur und Betreuungsinfrastruktur zu verstehen?

Stand: 31. August 2026

Förderfähig sind insbesondere die Errichtung (Neubau), die Sanierung und Modernisierung, der Umbau sowie die Erweiterung von kommunalen Einrichtungen der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur.

Zu den Einrichtungen der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur gehören alle Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen und Funktionsbereiche, die Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungszwecken dienen und den entsprechenden Betrieb einer solchen Einrichtung ermöglichen. Dazu gehören insbesondere auch Sportanlagen, soweit sie zum überwiegenden Anteil (mehr als 50% der Nutzung) zu schulischen Zwecken genutzt werden, Außen- und Freiflächen, Gemeinschafts- und Verpflegungsbereiche sowie Arbeits-, Lern- und Funktionsräume wie Werkstätten und Labore.

Zu den Einrichtungen der Bildungsinfrastruktur zählen insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):

- **Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur:** Familienzentren
- **Einrichtungen der Schulinfrastruktur:** Grundschulen, weiterführende Schulen
- **Einrichtungen der beruflichen und weiterführenden Bildung:** Berufskollegs, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Volkshochschulen, Weiterbildungszentren
- **Einrichtungen der außerschulischen Bildung:** Jugendzentren, Musikschulen, Bibliotheken, Kultur- und Bildungszentren

Zu den Einrichtungen der Betreuungsinfrastruktur zählen insbesondere solche die der Betreuung von Kindern dienen (Aufzählung nicht abschließend):

- **Einrichtung der Kindertagesbetreuung:** Kinderkrippen (U3), Kindergärten (Ü3), Kindertagespflegen
- **Einrichtungen der Nachmittags- und Ganztagsbetreuung:** offene und gebundene Ganztagsschule, Horte

Auch nicht-formelle bzw. nicht-schulische Bildungseinrichtungen können im Einzelfall unter den Begriff der „Bildungsinfrastruktur“ subsumiert werden. Soweit eine Kommune eine Zuordnung zu diesem Investitionsbereich vornehmen möchte, muss sie dies unter Darlegung der Bildungsfunktion begründen.

1.6.5 Was ist unter der Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, zu verstehen?

Stand: 31. August 2026

Unter der Sanierung von Liegenschaften sind Bündel von Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und zugehörigen Freiflächen zu fassen, die der Beseitigung von Schäden und Mängeln, der Anpassung an anerkannte Regeln der Technik und Rechtsanforderungen sowie der nachhaltigen Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit, Energieeffizienz, Barrierefreiheit und Umweltverträglichkeit dienen, ohne die Zweckbestimmung maßgeblich zu ändern.

Nur bauliche Maßnahmen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, sind als investive Maßnahmen zu bewerten und damit förderfähig. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen. (vgl. Ziffer 1.7.3. der FAQ)

Der Investitionsbereich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 stellt im Hinblick auf die „Sanierung von Liegenschaften“ einen Auffangtatbestand dar. Sanierungsmaßnahmen, die unter die übrigen Investitionsbereiche fallen, gehen der allgemeinen Sanierung einer Liegenschaft nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 vor. So ist

beispielweise die Sanierung eines Schulgebäudes zwar auch eine Sanierung einer Liegenschaft, aber eine Investitionsmaßnahme in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

1.6.6 Was ist unter Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen, zu verstehen?

Stand: 31. August 2026

a) Klimaschutz

Klimaschutz ist die Gesamtheit staatlicher Maßnahmen zur Begrenzung des anthropogenen Klimawandels, insbesondere durch Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie den Erhalt und Ausbau natürlicher CO^2-Senken, mit dem Ziel, die Erderwärmung im Einklang mit den völker- und unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Sinne des Pariser Klimaabkommens und des Bundesklimaschutzgesetzes, zu begrenzen und die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen.

Die Ziele des Klimaschutzes ergeben sich aus der Bundes- und Landesklimaschutzgesetzgebung sowie unions- und völkerrechtlichen Vorgaben und schreiben konkrete Reduktionsgrößen von Treibhausgasen (THG) vor. Kommunale Klimaschutzmaßnahmen wirken dementsprechend durch eine Intervention der Kommune auf die Minderung von THG ein. Sie sind auf Handlungsfelder gerichtet, in denen Treibhausgase emittiert bzw. abgebaut werden und in denen die Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Handlungsspielräume hat.

Beispiele (Aufzählung nicht abschließend):

- Verbesserung der Energieeffizienz bei technischen Anlagen in der kommunalen Grundversorgung,
- Erweiterung der Kapazitäten erneuerbarer Energien, wie zum Beispiel Wärmepumpen, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie, Bioenergie, Geothermie, (zur überwiegenden Deckung des Eigenbedarfs; es wird auf die Ziffer 1.7.7 der FAQ verwiesen),
- Umsetzung (inklusive Planung) der kommunalen Wärmeplanung,
- Umsetzung (inklusive Planung) von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau natürlicher CO^2-Senken bspw. Entsiegelung von Flächen, Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen, Fassaden- / Dachbegrünung,
- Schaffung (inklusive Planung) natürlicher Kaltluftquellen zur Senkung des Energiebedarfes für Klimatisierungen, beispielsweise urbane Waldgärten, Naturerfahrungs- oder lokalklimatisch wirksame Parkanlagen (Pikoparks),
- Umsetzung (inklusive Planung) von Stadtbaumkonzepten als flächige Beschattungs-, Luftfilterungs- und Senken-Systeme, beispielsweise Neupflanzungen von standortheimischen Bäumen, nachträgliche Optimierung von Standorten zum Erhalt von standortheimischen Bestandsbäumen.

Bei der Verwendung der Mittel sollte einer oder mehrere der folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- Reduktion des Energieverbrauchs bzw. Steigerung der Energieeffizienz,
- Reduktion der Treibhausgasemissionen,
- Ausbau der erneuerbaren Energien.

Ausführliche Empfehlungen für die Verwendung kommunaler Investitionsmittel im Rahmen des NRW-Plans für gute Infrastruktur im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes bieten Ihnen die NRW.Energy4Climate und die Kommunal Agentur NRW.

Weitere Informationen erhalten Sie außerdem bei der Beratungsstelle "Natürlicher

Klimaschutz" sowie auf der Informationsseite „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW).

b) Klimafolgenanpassung

Zu Maßnahmen der Klimafolgeanpassung zählen Vorhaben, die der (präventiven) Klimaanpassung in Kommunen und somit einer verbesserten Resilienz und Risikoprävention gegenüber Klimawandelfolgen dienen. Dazu gehören insbesondere (präventive) Maßnahmen zur infrastrukturellen Gestaltung des Lebensumfelds, der Infrastruktur und der Umwelt, die die Anfälligkeit gegenüber Klimawandelfolgen reduzieren sowie Maßnahmen, die die Fähigkeit der Systeme zur Anpassung an den Klimawandel erhöhen und damit Gefahren und potenziellen Schaden vermeiden können.

Beispiele (Aufzählung nicht abschließend):

- Maßnahmen für den dauerhaften Schutz vor Risiken zunehmender Extremwetter infolge des Klimawandels, beispielsweise technischer und natürlicher Hochwasserschutz, innerstädtische „Cooling-Center" (Hitzeschutz), Schutz vor Überhitzung technischer Anlagen und zur Stärkung des Landschaftswasserhaushalts, beispielsweise über Wasserrückhalt und Gewässerentwicklung in der Fläche (z. B. Auen),
- Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung, beispielsweise (kommunalübergreifende) Vernetzung des Wasserver- und Entsorgungssystems („Vermaschung"), Verbund- und Transportleitungen zum Ausgleich regionaler Wassermangelsituationen, Außenbereichserschließung zur Trinkwasserversorgung,
- Maßnahmen zur technischen und natürlichen Kühlung von Städten und Gebäuden und zum Schutz vor UV-Strahlung, beispielweise Pflanzung von klimaresilienten standortheimischen Gehölzen, Erhalt und Errichtung von Kaltluftschneisen, Verschattungssysteme an Gebäuden und über Freiflächen,
- infrastrukturelle Maßnahmen zum Erhalt der Resilienz ökologischer Funktionen für den Erhalt der natürlichen Klimaanpassungsfunktionen, beispielweise natürlicher Hochwasser- und Erosionsschutz, biodiversitätsfördernde Begrünung mit standortheimischen Pflanzen,
- Maßnahmen zur technischen und natürlichen Wasserregulation im Hoch- und Tiefbau, wie beispielweise Entsiegelung im Schwammstadt-Prinzip, Kopplung von Regenwasserspeicherung mit naturnahen Grünanlagen, natürliche und/oder technische Niederschlagswasserversickerung und -speicherung (z. B. Mulden, unterirdischen Rigole), auch inklusive Kopplung an naturnahe Grünflächen (z. B. Blau-Grün-Dächer).

c) Ökologische Nachhaltigkeit

Maßnahmen der ökologischen Nachhaltigkeit sind solche, die dem langfristigen Schutz, Erhalt und Wiederherstellung der Ressourcen als natürliche Lebensgrundlage dienen. Dazu gehören insbesondere auch nachträgliche investive Verbesserungen sowie Maßnahmen, die den Ressourcenverbrauch verringern, die ökologische Widerstandsfähigkeit stärken sowie Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen sichern – insbesondere auch in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten, für größere Freiräume mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw. Ortsrandes.

Beispiele (Aufzählung nicht abschließend):

- Maßnahmen zur Reduktion technisch vermeidbarer Flächenneuinanspruchnahmen bspw. Aufbereitung ehemals genutzter Flächen für eine neue Nutzung (Flächenrecycling), Investitionsvorbereitung und -umsetzung zur Sanierung von Altlasten,

- Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung ökologischer Funktionen und Unterstützung des Artenschutzes wie beispielweise biodiversitätsfördernde Bepflanzungen, Schaffung von Nist- und Rückzugsplätzen,
- Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Natur, beispielweise Erhalt des Baumbestandes, naturnahe Gestaltung des Ortsbildes im Geltungsbereich der Bebauungspläne (wie z. B. kommunaler Grünordnungspläne,) biodiversitätsfördernde Entwicklung von Kulturlandschaften und Stadträndern.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Beratungsstelle "Natürlicher Klimaschutz" sowie planungsrelevante Informationen zu Biodiversität und Artenschutz des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW).

1.6.7 Was ist unter Verkehrsinfrastruktur zu verstehen?

Stand: 31. August 2026

Der Investitionsbereich umfasst Investitionsmaßnahmen in alle dauerhaft bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen, die der Abwicklung von Verkehr dienen.

Ausgenommen sind jedoch Straßenausbaumaßnahmen für die Gemeinden oder Kreise eine Beitragsförderung nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23. September 2025 oder eine Beitragserstattung nach der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2024 erhalten oder die Voraussetzungen für eine solche Förderung oder Erstattung vorliegen, ohne dass eine Förderung oder Erstattung beantragt wird. Für diese Straßenausbaumaßnahmen dürfen nach § 2 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 keine Sachinvestitionsmittel eingesetzt werden.

1.6.8 Was ist unter Digitale Resilienz und Digitalisierung im engeren Sinne zu verstehen?

Stand: 31. August 2026

Im Kontext des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 ist die digitale Resilienz dahingehend zu verstehen, dass der Investitionsbereich Investitionsmaßnahmen zur Stärkung der Fähigkeiten kommunaler Infrastruktur umfasst, um digitale Störungen zu verhindern, zu erkennen, zu bewältigen und den Betrieb wiederherzustellen, sich also von der Störung zu erholen. Nicht immer muss eine Maßnahme zur digitalen Resilienz selbst digitaler Natur sein. So können Resilienzmaßnahmen auch baulicher Schutz, Zutrittskontrollmöglichkeiten, Brandschutzmaßnahmen, Generatoren, Klimatisierung, räumliche Trennung von Rechenräumen, physische Netztrennung oder getrennte Versorgungspfade umfassen. Exemplarische Beispiele für digitale Resilienzmaßnahmen sind Verschlüsselungs- und Authentifizierungssysteme, Cybersecurity-Maßnahmen, Backup- und Disaster-Recovery-Lösungen, redundante Kommunikations- und Serversysteme sowie Datensicherheitszentren.

Hinsichtlich der Digitalisierung umfasst der Investitionsbereich jedenfalls auch Investitionsmaßnahmen zur Umstellung von Verwaltungsverfahren oder Kommunikationsprozessen auf elektronische Verfahren, insbesondere unter Nutzung informationstechnischer Systeme. So fällt etwa die Entwicklung und Einführung von eGovernment-Services, Online Verwaltungsportalen, digitalen Antragsverfahren oder die Anschaffung von IT-Hardware unter den Investitionsbereich Digitalisierung. Aber auch der Glasfaserausbau, WLAN-Infrastruktur oder digitale Bürgerdienste wie digitale Bürgerbeteiligungsplattformen und Online-Konsultations-Tools können förderfähig sein.

Im Bereich der Digitalisierung und der digitalen Resilienz sind auch der Erwerb von

dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung förderfähig, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellen. Die Herausforderung im Bereich der digitalen Resilienz und Digitalisierung liegt darin, im konkreten Einzelfall die Maßnahmen zu bestimmen und darzustellen, welche Bestandteile als Investition im Sinne des § 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 förderfähig sind und die Maßnahmen und Kosten herauszufiltern, die es nicht sind. Es wird daher empfohlen, bereits bei Vertragsschluss zwischen den unterschiedlichen Leistungen und Kosten sowie zwischen (grundsätzlich förderfähigem) Entwicklungs-/Herstellungs- und Implementierungsprozess von digitalen Verfahren und dem (nicht förderfähigem) späteren Betrieb oder Support zu trennen. Insbesondere sollten vertragliche Vorgaben zu einer strikten Trennung und Zuordnung der Kosten zu konkreten Leistungen im Rahmen der Rechnungsstellung gemacht werden.

Beispiele förderfähiger Maßnahmen:

- Erwerb von Softwarelizenzen (Dauerlizenzen),
- Quellcode-Erwerb,
- Erwerb von Datenbankrechten,
- Erwerb von Softwarelizenzen, z.B. Software-as-a-Service, Cloud-Abonnements,
- Erwerb von befristeten Softwarelizenzen
- Erwerb von KI-Tools / LLM-Diensten auf Abonnementbasis,
- Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Entwicklung einer digitalen Verwaltungsanwendung, die der Erfüllung von Landes- oder kommunalen Aufgaben dient,
- Entwicklung/Einrichtung von Schnittstellen durch externe Anbieter,
- Individuelle Anpassung einer Standardsoftware für die Verwaltung,
- Einführung von gemeinschaftlich entwickelten Verfahren (Einer-für-Alle (EfA)),
- Beauftragung der Entwicklung eines KI-gestützten Assistenzsystems für die Verwaltung,
- Testphase einer neu entwickelten Software (extern beauftragt) (Testphase oder Pilotbetrieb),
- Anschluss von Einheiten an ein digitales Verfahren (Roll-Out),
- Externe Schulung durch den Softwareanbieter bei Einführung der Softwarelösung,
- (Einmalige) Interoperabilitätsprüfung durch externen Anbieter als Teil der Softwareeinführung bzw. neuen Schnittstelle,
- Migrationsleistungen (Datenmigration durch externen Dienstleister),
- Migrationsplanung/-konzept durch Externe,
- zeitlich begrenzt laufende Lizenzgebühren nach Einführung der Software.

1.6.9 Welche Programmdurchführungsausgaben sind förderfähig (§ 4 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)?

Stand: 31. August 2026

Die folgenden Kosten sind im Kontext von Digitalisierungsmaßnahmen förderfähig, wenn sie gesondert ausgewiesen (in Rechnung gestellt) werden und keine Überkompensation (d. h. vorhabenbezogene Trennbarkeit von den gewöhnlichen Verwaltungskosten) stattfindet:

- Internes IT-Personal zur Implementierung / Projektsteuerung
- Interne Entwicklungskosten der Verwaltung,
- Einführungsschulungen durch eigenes Personal,
- laufende Betriebskosten durch Hostingkosten (förderfähig, wenn das Hosting untrennbar mit der

Nutzungsrechtseinräumung verknüpft ist (typisch z. B. bei SaaS/Cloud).

1.6.10 Sind Digitalisierungsmaßnahmen förderfähig, wenn sie durch verwaltungseigene Organisationseinheiten erbracht werden?

Stand: 31. August 2026

Entsprechende Maßnahmen können grundsätzlich auch förderfähig sein, wenn sie durch verwaltungseigene Organisationseinheiten – etwa einen Eigenbetrieb – erbracht werden. Förderfähig sind indes ausschließlich die vorhaben- respektive projektbezogenen Zweckausgaben, die entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen investiven Charakter haben und sich auf die Infrastruktur der Kommunen beziehen. Eine diesbezügliche Rechnungstellung ist erforderlich.

1.6.11 Was ist unter Sportinfrastruktur zu verstehen?

Stand: 31. August 2026

Unter der Sportinfrastruktur der Kommunen versteht man sämtliche Sport- und Bewegungsanlagen. Die kommunalen Pauschalmittel nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 können zur Modernisierung, Sanierung, zur Weiterentwicklung sowie zum Bau von Sportstätten und Sportanlagen sowie der begleitenden und sportfachlich notwendigen Infrastruktur genutzt werden.

Beispiele:

- Innenanlagen: Sporthallen, Turn- und Mehrzweckhallen, Gymnastikräume,
- Außenanlagen: Sportplätze, Stadien, Kunstrasen- und Naturrasenplätze, Leichtathletikanlagen, Laufbahnen,
- Sporthallen und -plätze, ergänzende Infrastruktur: Umkleiden, Sanitär- und Technikräume, Geräte- und Lagerräume, Tribünen, Beleuchtung, Barrierefreiheit, Wege, Fahrradabstellplätze und Parkflächen.

Nicht Gegenstand der Sportinfrastruktur im Sinne des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 sind Anlagen der Bildungsinfrastruktur wie sog. Schulsportstätten oder Anlagen der Betreuungsinfrastruktur. Dies sind Anlagen, die ihren Schwerpunkt im Schulsport oder Betreuungsangebot haben und daher unter den Investitionsbereich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 fallen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung in den Investitionsbereich Sportinfrastruktur ist, dass die Sportstätte überwiegend (mehr als 50% der Nutzung) dem Vereins-, Breiten- oder Freizeitsport dient bzw. weniger als 50% dem Schul- oder Betreuungssport.

1.6.10 Was ist unter Öffentlicher Sicherheit und Krisenresilienz zu verstehen?

Stand: 31. August 2026

a) Öffentliche Sicherheit

Unter Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Sicherheit sind insbesondere Investitionen zu fassen, die allgemein der nachhaltigen Gefahrenabwehr zu Gute kommen. Hierunter fallen Präventionsmaßnahmen die den aktuellen Entwicklungen der Sicherheitslage Rechnung tragen wie auch der Stärkung der kommunalen Ordnungsbehörden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben aus dem OBG sowie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben Hierzu zählen die Feuerwehr, der Rettungsdienst sowie der Katastrophen- und Zivilschutz.

Vor dem Hintergrund des üblicherweise weiten Verständnisses der Begrifflichkeit „öffentliche Sicherheit“ ist die gewählte Formulierung nicht als abschließend zu betrachten. Gleichzeitig wird deutlich, welche Investitionsmaßnahmen der Kommunen zuvorderst in den Blick genommen werden sollen.

b) Krisenresilienz

Unter Maßnahmen der Krisenresilienz sind Maßnahmen zu fassen, die zur Stärkung

kritischer kommunaler Infrastrukturen in Krisenzeiten beitragen, indem entsprechende Gefährdungen der kritischen Infrastruktur verhindert oder minimiert werden oder dabei helfen, sich vor Gefährdungen zu schützen, diese abzuwehren, auf diese zu reagieren, die Folgen der Realisierung solcher Gefährdungen zu begrenzen und sich von diesen zu erholen bzw. schneller zu erholen.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden." (BMI 2009, KRITIS-Strategie). Organisationen und Einrichtungen im Sinne dieser Definition finden sich in den folgenden Sektoren: Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Wasser, Gesundheit, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Medien und Kultur, Siedlungsabfallentsorgung sowie Staat und Verwaltung.

Überschneidungen mit anderen Investitionsbereichen, wie z. B. der Klimafolgenanpassung (dort bspw. Hochwasserschutz) oder der Verkehrsinfrastruktur sind möglich. Insoweit würden diese als speziellerer Investitionsbereiche dem Bereich Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz vorgehen.

1.7 Investitionsbegriff

1.7.1 Worin kann seitens der Kommune investiert werden?

Stand: 30. März 2026

Die Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 werden den Kommunen für Sachinvestitionen bereitgestellt, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Die Investitionsmittel können für alle Formen der kommunalen Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, d. h. sowohl für freiwillige Aufgaben als auch für Pflichtaufgaben.

1.7.2 Was sind Sachinvestitionen im Sinne des Gesetzes?

Stand: 31. August 2026

Gemäß § 4 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sind unter Sachinvestitionen Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind auch Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke nach § 4 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 4 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036.

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 greift damit die Begriffsbestimmung aus § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG (VV LuKIFG) auf, die gemäß § 9 Absatz 1 LuKIFG als ergänzende Bestimmungen zu den §§ 2 bis 8 LuKIFG gelten. Es gilt somit der Investitionsbegriff des Bundes nach Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), der auf bestimmte Bereiche begrenzt wird (die geltenden Tatbestände werden nachfolgend auszugsweise aufgeführt).

Ausgaben für Investitionen sind nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 HGrG

a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
b) der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
c) der Erwerb von unbeweglichen Sachen,
d) …
e) …

f) ...
g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zweck.

Damit umfasst der Begriff der „Sachinvestition“ des NRW-Infrastrukturgesetzes zunächst teilweise den Investitionsbegriff des HGrG – nämlich im Hinblick auf § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis c) sowie Buchstabe g) soweit Ausgaben für Zwecke der Buchstaben a) bis c) anfallen.

Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 HGrG, darstellen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen oder andere Personal- oder Verwaltungsausgaben (§ 4 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Gleiches gilt für Programmdurchführungsausgaben, die ebenfalls nicht förderfähig sind, unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms. Eine Ausnahme besteht hierbei für Digitalisierungsmaßnahmen (§ 4 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

1.7.3 Sind Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung als Sachinvestition i.S.d. Gesetzes anzusehen?

Stand: 31. August 2026

Maßnahmen zur Instandsetzung sind grundsätzlich förderfähig, Maßnahmen der Instandhaltung nicht.
Generell werden nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 jene Maßnahmen gefördert, die

- der Herstellung eines Vermögensgegenstands dienen,
- den Wert des vorhandenen Vermögensgegenstands substanziell erhöhen bzw. den Zustand des vorhandenen Vermögensgegenstands im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erheblich verbessern,
- die Nutzungsdauer des vorhandenen Vermögensgegenstands erheblich verlängern oder
- zu einer substanziellen Veränderung oder Erweiterung des vorhandenen Vermögensgegenstands oder zur Vermehrung des bisherigen Vermögens führen.

Das bedeutet, dass substanzwerterhöhende Maßnahmen förderfähig sind. Heranzuziehen sind hierfür die Begriffsbestimmungen aus dem Gruppierungsplan des Bundes zu den Gruppen 519 und 521 in Abgrenzung zu den Hauptgruppen 7 und 8. In der Haushaltssystematik des Bundes wird zwischen „Laufende Unterhaltung“ als sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5) und Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7) als investive Ausgaben unterschieden. Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Vermögensgegenstände im Sinne des LuKIFG / NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 in ihrem Bestand zur Folge haben (werterhaltende Maßnahmen). Die Unterhaltung (einschließlich Wartung) von beweglichen Sachen (z. B. Wartung von Fahrzeugen) zählt zu den sächlichen Verwaltungsausgaben. Eine hiervon abweichende Abgrenzung durch die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung ist unzulässig.

Dementsprechend sind nur bauliche Maßnahmen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, als investive Maßnahmen zu bewerten und damit förderfähig. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung

des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen. Dagegen zählen bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen nicht zu den Investitionen (=Instandhaltung). Sie gelten als laufende Unterhaltung.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass es sich um nicht förderfähige Instandhaltungen handelt, wenn die Maßnahme lediglich werterhaltend ist. Erfolgt durch die Investition eine Wertverbesserung der Sache, so handelt es sich um eine (nach dem LuKIFG förderfähige) Instandsetzung. Instandhaltungsmaßnahmen, die im Zuge einer förderfähigen Instandsetzung oder Sanierung untrennbar mitdurchgeführt werden müssen, können im Rahmen der Vorgaben des § 2 Absätze 3 und 4 VV LuKIFG als notwendige Begleit- oder bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der geförderten Sachinvestition Folgemaßnahmen förderfähig sein.

1.7.4 Können wir davon ausgehen, dass bei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 50.000 Euro immer eine Investition vorliegt?

Stand: 30. März 2026

Es ist nicht davon auszugehen, dass bei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 50.000 Euro immer eine Investition vorliegt. So sind beispielsweise Instandsetzungen förderfähig; Instandhaltungen sind nicht förderfähig. Sanierungen sind Investitionen.

1.7.5 Besteht die Möglichkeit einzelne Gegenstände als Gesamtanschaffung zu werten, die dann ein Gesamtvolumen von 50.000 Euro hat?

Stand: 30. März 2026

Es ist möglich, mehrere Anschaffungen, die für sich betrachtet, das Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro (§ 4 Absatz 8 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) nicht überschreiten würden, zu einer Investitionsmaßnahme zusammenzufassen, soweit sie in einem unmittelbaren zeitlichen, sachlichen und örtlichen Zusammenhang stehen. Grundsätzlich sollte auch ein örtlicher Zusammenhang bestehen. Dieser ist regelmäßig dann gegeben, soweit alle mit der Maßnahme verbundenen Investitionen nur im Gemeindegebiet erfolgen.

Sofern die Maßnahme nicht in einem örtlichen Zusammenhang durchgeführt wird, ist die Abgrenzung zwischen mehreren Maßnahmen wichtig und der (sachliche) Begründungsaufwand, dass es sich um eine zusammenhängende Maßnahme handelt, höher. Die Begründung sollte entsprechend nachgehalten werden. Dabei gilt: Je geringer der örtliche Zusammenhang der Maßnahmenbestandteile ist, desto höher sind die Anforderungen an den sachlichen Bezug.

Es dürfen jedoch nicht künstlich Maßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme aggregiert werden. Das Aufsetzen eines kommunalen Förderprogramms ist für sich allein nicht ausreichend um einen entsprechenden Zusammenhang zwischen den durch dieses Förderprogramm geförderten Maßnahmen herzustellen.

1.7.6 Inwieweit sind Sachinvestitionen förderfähig, die sich (auch) über Gebühren finanzieren? Fallen investive Maßnahmen solcher gebührenfinanzierten Träger grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des NRW-Infrastrukturgesetzes bzw. was ist speziell zu beachten?

Stand: 30. März 2026

Die Gebührenfinanzierung steht der Förderfähigkeit im Rahmen der Bestimmungen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 nicht entgegen. Wichtig ist aber, dass die Förderung bei der Gebührenkalkulation rechtlich zutreffend berücksichtigt wird. Soweit die Fördermittel den Gebührenschuldnerinnen und -schuldnern zugutekommen, dürfen die Nutzenden nicht zur Finanzierung der

Maßnahme herangezogen werden. Das heißt, die Fördermittel wirken insoweit gebührensenkend.

1.7.7 Sind rentierliche Investitionen im Rahmen des LuKIFG grundsätzlich förderfähig? Falls ja, bestehen insoweit besondere Einschränkungen oder Abgrenzungskriterien?

Stand: 31. August 2026

Einschränkungen im Hinblick auf die Rentierlichkeit der Maßnahmen sind weder im NRW-Infrastrukturgesetz noch im LuKIFG enthalten. Rentierliche Investitionen sind daher förderfähig, sofern nicht ausschließlich die reine Einnahmeerzielung der Kommune bezweckt wird. Dies ist regelmäßig bei Einrichtungen der Fall, in denen die erzielten Einnahmen typischerweise lediglich der teilweisen Deckung laufender Kosten dienen und nicht zu einer Gewinnerzielung führen; die Einrichtungen also in der Regel dauerhaft defizitär sind.

Dies kann jedoch nicht für Infrastrukturen gelten, die gezielt einer Einnahme- und Gewinnerzielung dienen sollen, da hier die eine Überkompensation und das Risiko einer unzulässigen Beihilfe besteht. Nicht förderfähig wäre beispielsweise eine Investition, bei der sich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt, dass die Erlöse im Nutzungszeitraum die Höhe der eingesetzten Mittel nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 überschreiten.

Sollten einmalige Erlöse in Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme erwirtschaftet werden, so sind sie von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen. Sollte beispielsweise eine Ersatzbeschaffung gefördert werden und die ersetzte Sache wird nicht stillgelegt, sondern veräußert, so ist der Veräußerungserlös von den „Förderfähigen Ausgaben“ abzuziehen.

Nicht näher definierbare zukünftige Einkünfte reduzieren nicht die förderfähigen Ausgaben. Sie sind aber bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.

Beispiele für förderfähige, rentierliche Maßnahmen:

- Photovoltaikanlagen: Förderfähig, wenn sie überwiegend (mehr als 50%) dem Eigenbedarf dienen und Bestandteil einer kommunalen Infrastruktureinrichtung sind oder einer Einrichtung, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dient.
- Batteriespeicher: Grundsätzlich förderfähig, sofern sie der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dienen.
- Bau eines Wohngebäudes, das später durch die Kommune oder ein kommunales Unternehmen zwecks Erfüllung einer kommunalen Aufgabe vermietet wird.
- Ankauf von Grundstücken für die Schaffung von Bauland oder Gewerbeflächen, die später durch die Kommune oder ein kommunales Unternehmen zwecks Erfüllung einer kommunalen Aufgabe verpachtet oder vermietet werden.

1.7.8 Kann auch die Anmietung von Objekten gefördert werden?

Stand: 31. August 2026

Die Anmietung von Objekten stellt keine Sachinvestition dar und ist grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen bestehen als Begleit- oder Folgemaßnahme.

1.7.9 Kann auch ein privater Investor ein Objekt für eine Kommune neu errichten und dieses langfristig an die Kommune vermieten?

Stand: 30. März 2026

Die Förderung erfolgt gemäß § 4 Absatz 6 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 trägerneutral, sofern die Investitionsmittel für

Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen bereitgestellt werden, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Die Kommunen entscheiden darüber, ob sie die ihnen bereitgestellten Mittel an andere Träger weiterreichen. Einschränkungen im Hinblick auf die Rentierlichkeit der Maßnahmen sind nicht enthalten. Sofern es sich um eine Investition handelt, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dient, ist sie auch dann förderfähig, wenn sie im Nachhinein an die öffentliche Verwaltung vermietet wird. § 4 Absatz 7 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sieht zudem vor, dass die Förderung auch dann zulässig ist, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

Im Falle der Weitergabe von Mitteln hat die Kommune den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen. Gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bleibt die Kommune für die zweckentsprechende Mittelverwendung verantwortlich.

1.7.10 Können ein Grundstückserwerb (z. B. zum Rückkauf und der anschließenden Renaturierung einer Brachfläche) und / oder ein Abriss eine Investition im Sinne des NRW-Infrastrukturgesetzes darstellen?
Stand: 31. August 2026

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums handelt es sich sowohl beim Grundstückserwerb als auch beim Abriss um Investitionen im Sinne des HGrG. Solch isolierten Maßnahmen können in Abhängigkeit vom Einzelfall bereits förderfähig sein. Sie müssen aber, wie auch alle anderen förderfähigen Maßnahmen, mit einer kommunalen Aufgabe verknüpft sein bzw. dieser dienen und die Zweckbestimmungen der Investitionsbereiche im Sinne des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 erfüllen.

Nicht förderfähig ist jedoch der Kauf von Grundstücksflächen, wenn diese von der Kommune erschlossen werden und als bebaubare Flächen wieder verkauft werden. Dies stellt keine Sachinvestition in die kommunale Infrastruktur dar.

1.8 Wirtschaftlichkeits-untersuchungen

1.8.1 Es sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch-zuführen. Welche Anforderungen gelten für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen?
Stand: 30. März 2026

Nach § 6 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) nach für die Kommunen geltenden Regelungen durchzuführen. Da für alle finanzwirksamen Maßnahmen eine WU durchzuführen ist, gibt es keine Wertgrenze unterhalb derer auf eine WU verzichtet werden kann.
Insoweit müssen die Vorgaben der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) zu angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eingehalten werden. Unter den Rahmenbedingungen des § 13 Absatz 1 KomHVO NRW soll dabei unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Insgesamt hat die Kommune bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 75

Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten. Wichtig ist, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dokumentiert werden, da diese im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft werden.

Ziel der vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist es, sich vor einer Investitionsentscheidung mit deren finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen, um eine fundierte, daten- und faktenbasierte Entscheidung zu der geplanten Investitionsmaßnahme treffen zu können. Fehlende oder unzureichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen können dazu führen, dass bereitgestellte Mittel zurückzuzahlen sind.

1.8.2 Gibt es weitergehende Hinweise oder Hilfestellungen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung?

Stand: 31. August 2026

Es gibt keine speziell für das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 angefertigten Leitfäden oder ähnliche Dokumente zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Grundsätzlich kann das Kommunale Rechenmodell für Wirtschaftlichkeitsvergleiche NRW zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen genutzt werden. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat ein Handbuch zum Kommunalen Rechenmodell für Wirtschaftlichkeitsvergleiche mit Erläuterungen und Hilfestellungen erstellt. Ebenso steht ein Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsvergleiche für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Eine Nutzung des Rechenmodells und der Begleitdokumente erfolgt jedoch in eigener Verantwortung und stets unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen des NRW-Infrastrukturgesetzes.

Sollten Sie weitere allgemeine Fragen zu den Themen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, alternative Finanzierungsinstrumente und Lebenszyklusmodelle haben, besteht die Möglichkeit sich an das Kompetenzzentrum für finanzwirtschaftliche Infrastrukturfragen beim Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden.

1.9 Personal / Personalausgaben

1.9.1 Können Personalausgaben der Kommunen gefördert werden?

Stand: 31. August 2026

Nein, Personalausgaben der Verwaltung sind nicht förderfähig. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen oder andere Personal- oder Verwaltungsausgaben (§ 4 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Eine Ausnahme für verwaltungseigene Organisationseinheiten – etwa einen Landesbetrieb/ Eigenbetrieb – besteht lediglich für vorhaben- respektive projektbezogenen Personalausgaben bei Digitalisierungsmaßnahmen, die entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen investiven Charakter haben und sich auf die Infrastruktur der Kommune beziehen.
Wichtig ist, dass die Trennung zwischen (projektbezogenen) investiven Personalausgaben nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 und den allgemeinen Verwaltungsausgaben transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

1.10 Begleit- und Folgemaßnahmen

1.10.1 Bis zu welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen sind Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig?

Stand: 31. August 2026

Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen (§ 4 Absatz 3 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein (§ 4 Absatz 3 Sätze 4 und 5). Begleit- und Folgemaßnahmen sind bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der geförderten Sachinvestition förderfähig (§ 4 Absatz 3 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Die geförderte Sachinvestition, die Grundlage für die Berechnung des förderfähigen Anteils der Begleit- und Folgemaßnahmen ist, umfasst die Hauptmaßnahme inklusive der Begleit- und Folgemaßnahme.

1.10.2 Sind sämtliche Baunebenkosten einer Investitionsmaßnahme als Begleit- und Folgemaßnahme zu bewerten? § 4 Absatz 3 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 20236 führt diese als Beispiele für Begleit- und Folgemaßnahmen auf.

Stand: 31. August 2026

Nach dem Standard-Gruppierungsplan zu § 10 Absatz 2 HGrG sind grundsätzlich alle Baunebenkosten, wie z. B. Leistungen von Architekten, Teil der Baumaßnahme (siehe Zuordnungshinweis Hauptgruppe 7) und keine eigenständige Maßnahme.

Baunebenkosten im Sinne der Hauptgruppe 7 sowie der Gruppen 821 und 822 des Standard-Gruppierungsplans sind der Hauptmaßnahme zuzuordnen und nicht Bestandteil der Begleit- und Folgemaßnahmen.

1.10.3 Gibt es auch Baunebenkosten, die nicht unter die Hauptgruppe 7 des Standard-Gruppierungsplans fallen? Können diese als Begleit- und Folgemaßnahmen gefördert werden?

Stand: 31. August 2026

Sämtliche Baunebenkosten, die nicht unter die Hauptgruppe 7 oder die Gruppen 821 und 822 fallen, stellen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (wortgleich zu § 2 Absatz 4 Satz 1 VV LuKIFG) Begleit- und Folgemaßnahmen dar und sind als solche gemäß § 4 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 bis zur dort genannten Höhe förderfähig.

Dies sind beispielsweise:

(1) Vorbereitende, nicht unmittelbar bauwerksbezogene Untersuchungen:

- Übergeordnete Bedarfs- und Kapazitätsanalysen,
- demografische oder infrastrukturelle Entwicklungsprognosen,
- sektorale Fachkonzepte (z. B. Schulentwicklungsplanung, Verkehrskonzepte),
- Wirtschaftlichkeitsanalysen,
- Standortanalysen.

(2) Varianten- und Systementscheidungen vor Festlegung einer konkreten Bauausführung:

- Vorgelagerte Machbarkeitsuntersuchungen,
- Varianten- und Konzeptuntersuchungen mit offenem Ergebnis,
- Standortvergleiche übergeordneter Ebene,
- Grundsatzentscheidungen zur Systemwahl.

(3) Projektbezogene Untersuchungen außerhalb der konkreten Bauplanung:

- Großräumige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen,

- raumordnerische Prüfungen,
- strategische Altlasten- oder Risikobetrachtungen.

(4) Flankierende Maßnahmen zur Ermöglichung oder Absicherung der Investition:
- Projektbezogene externe Vorbereitungsleistungen,
- projektbezogene Vorbereitungs-, Koordinierungs- oder Steuerungsleistungen.

1.10.4 Können neben der Investitionsmaßnahme als solche auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen gefördert werden, die nicht zwingend selbst investiv sind?
Stand: 31. August 2026

Notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen können gefördert werden, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem, sachlichem und in der Regel auch örtlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Die Kosten der Begleit- und Folgemaßnahmen sind jedoch nur begrenzt förderfähig. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht investiv sein (§ 4 Absatz 3 Satz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein.
Die Begleit- und Folgemaßnahmen sind im Rahmen der Anmeldung der förderfähigen Sachinvestition anzugeben. Eine Förderung von Begleit- und Folgemaßnahmen als eigenständige Maßnahme ist nicht möglich.

1.10.5 Was zählt nicht zu den notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen?
Stand: 30. März 2026

Personalausgaben, wie z. B. Weiterbildungsmaßnahmen, zählen nicht dazu, ebenso wenig Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb, Unterhalt und die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen (§ 4 Absatz 3 Sätze 6 und 7 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Ebenfalls nicht förderfähig sind Programmdurchführungsausgaben - unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms - sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen handelt (§ 4 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

1.10.6 Wie wäre im Meldeverfahren und beim Verwendungsnachweis mit einer Überschreitung der Grenze bei den notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen zu verfahren?
Stand: 30. März 2026

Die Begleit- und Folgemaßnahme bleibt anteilsmäßig förderfähig. Die Überschreitung, unabhängig davon, wie hoch oder niedrig sie ausfällt, ist nicht förderfähig.
Für das Meldeverfahren und den Verwendungsnachweis bedeutet dies, dass bei den Angaben der förderfähigen Ausgaben nur der förderfähige Anteil der Begleitmaßnahme mit angegeben wird. Bei den Gesamtkosten sind hingegen die vollständigen Kosten der Begleitmaßnahme zu berücksichtigen.

1.10.7 Sind nach § 4 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz auch Planungs-, Steuerungs- und Beratungsleistungen externer Dritter sowie Leistungen kommunaler Projekt-, Aufbau- oder Stadtentwicklungsgesellschaften in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form als notwendige Begleit- oder Folgemaß-nahmen förderfähig?
Stand: 30. März 2026

Im Falle Dritter sind Planungs-, Steuerungs- und Beratungsleistungen förderfähig, sofern sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Investition stehen. Es darf nicht zur Auslagerung von Verwaltungsaufgaben kommen; dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn die entsprechende Gesellschaft eine

eigene Rechtspersönlichkeit hat. Entsprechende Kosten eines Eigenbetriebs der Kommune sind daher grundsätzlich nicht förderfähig.

1.10.8 Ist eine Entschädigungszahlung im Rahmen eigentumsgleicher Rechte – hier Wegerecht/Überfahrrecht um mit dem Bau einer Investitionsmaßnahme zu beginnen förderfähig? Ist die Entschädigungszahlung an einen Pächter zur einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrags als Begleitmaßnahme förderfähig?

Stand: 30. März 2026

Solche Entschädigungszahlungen können als Begleit- und Folgemaßnahme förderfähig sein, wenn es sich um zwingend notwendige Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang zur Hauptmaßnahme handelt.

1.11 Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)

1.11.1 Können Investitionsmaßnahme auch als ÖPP umgesetzt werden?

Stand: 30. März 2026

Die Förderung von Sachinvestitionen im Sinne von § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ist auch dann zulässig, wenn sich Gemeinden oder Kreise zur Erledigung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedienen (§ 4 Absatz 7 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Soweit keine Erfahrungen mit ÖPP in der Kommune vorliegen, wird die Kontaktaufnahme mit der PPP-Task Force des Ministeriums der Finanzen NRW empfohlen, die Kommunen zu ÖPP berät.

2. Förderverfahren

2.1 Antrag

2.1.1 Wie ist das Förderverfahren in Nordrhein-Westfalen geregelt?

Stand: 30. März 2026

Die Verteilung der Bundesmittel aus dem LuKIFG wird in Nordrhein-Westfalen durch das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 geregelt.

Jede Kommune hat einen Bescheid erhalten, aus dem sich das Förderbudget und auch Einzelheiten zum Verfahren ergeben (z. B. zur Zweckbindungsfrist oder zum Verwendungsnachweis nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Alle weiteren Meldungen und Informationen sollen über ein digitales Verfahren auf Basis von nrw-plan.web erfolgen. In diesem Verfahren werden die Maßnahmen gemeldet und der zuständigen Bezirksregierung die notwendigen Informationen gegeben, die sie zur Prüfung im Rahmen der Mittelfreigabe und späteren Berichterstattung gegenüber Land und Bund benötigt.

Nach Abschluss einer Maßnahme übersenden die Kommunen im digitalen Verfahren eine Beendigungsanzeige (§ 11 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 20236). Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten (oder Vertretung im Amt) beizufügen, dass alle Bestimmungen aus dem Bereitstellungsbescheid eingehalten wurden und die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.

2.1.2 Haben die von den Kommunen gemeldeten Maßnahmen zur Prüfung der Förderfähigkeit ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, bevor ein Bescheid der Bezirksregierung ergeht?

Stand: 31. August 2026

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Einzelbescheid je Vorhaben verzichtet, damit die Investitionsmaßnahmen schnell und unbürokratisch durchgeführt werden können.

Ein Genehmigungsverfahren findet deshalb nicht statt. Die örtlich zuständige Bezirksregierung prüft jedoch im Rahmen der Freigabe des Mittelabrufs anhand der durch die Kommunen gemachten Angaben, ob die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 vorliegen. Die Kommunen sind unabhängig von der Prüfung durch die Bezirksregierungen im Rahmen des Mittelabrufs verantwortlich für das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Sollte sich in einer späteren Stichprobenprüfung ergeben, dass die Fördervoraussetzungen doch nicht vorliegen, werden die Fördermittel zurückgefordert.

Alle notwendigen Meldungen / Bestätigungen der Kommunen erfolgen über das digitale Verfahren (nrw-plan.web). Hierauf wird in den jeweiligen Bescheiden, mit denen den Kommunen die pauschalen Investitionsmittel in Form von Förderbudgets zur Verfügung gestellt werden, hingewiesen.

Zudem müssen die Kommunen nach Abschluss eines Investitionsvorhabens Angaben machen, die dann überprüft werden (vgl. § 11 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

2.1.3 Gehen wir richtigerweise davon aus, dass „geplante Maßnahmen“ im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 1 NRW-Infrastrukturgesetz solche sind, die bei der Bezirksregierung beantragt oder

angemeldet wurden, auch wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist?
Stand: 30. März 2026

Ja. Geplante Maßnahmen sind die bei der zuständigen Bezirksregierung als „geplant“ angemeldeten Maßnahmen. Geplant heißt, dass eine Meldung der konkreten Maßnahme bei der zuständigen Bezirksregierung erfolgt ist.

2.2 Quotierung der Investitionsmittel / Abweichung

2.2.1 Gibt es Regelungen zur Verteilung der Fördermittel auf die Investitionsbereiche?
Stand: 30. März 2026

Die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis soll nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 anstreben, von den Investitionsmitteln

- 50 Prozent für die Bildung- und Betreuungsinfrastruktur,
- 20 Prozent für die Sanierung von Liegenschaften und
- 30 Prozent für die übrigen Investitionsbereiche

zu verausgaben.

2.2.2 Was passiert, wenn die gesetzlich vorgesehene prozentuale Verteilung nicht eingehalten werden kann oder soll?
Stand: 30. März 2026

Wenn keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen durch Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (oder Vertretung im Amt) gegenüber der zuständigen Bezirksregierung abgewichen werden.
Es wird empfohlen eine Befassung des Stadtrats oder Kreistages vorzusehen.
Dem Bereitstellungsbescheid ist ein Muster für die Erklärung beigefügt. In dem Muster sind zudem die angestrebten neuen prozentualen Verteilungen anzugeben, die sich nach dem dann jeweils aktuellen Planungsstand für die o. g. Investitionsbereiche ergeben.

2.2.3 Wann ist die Erklärung in Bezug auf die Abweichung der Quotierung abzugeben?
Stand: 30. März 2026

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sieht keine konkrete Frist zur Vorlegung der Erklärung vor. Der Zeitpunkt ist daher individuell zu bestimmen und kann je nach Planung der Kommune variieren. Die Kommunen müssen die Erklärung zu dem Zeitpunkt abgeben, in dem sie absehen können, dass eine Abweichung von der Quotierung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintritt.

2.3 Förderzeitraum

2.3.1 Ab wann und bis wann können Investitionen gefördert werden?
Stand: 30. März 2026

Investitionsmaßnahmen können ab dem 1. Januar 2025 finanziert werden und sind förderfähig bis zum 31. Dezember 2042, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 durch die zuständige Bezirksregierung freigegeben wurden. Als nicht begonnen gilt eine Sachinvestition auch dann, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt.

Im Jahr 2043 sind Investitionen nur noch förderfähig, wenn sie bis Ende 2042 vollständig abgeschlossen und abgenommen wurden (§ 5 Absatz 1 und 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

2.3.2 Was ist unter Beginn der Maßnahme zu verstehen?

Stand: 31. August 2026

Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Das kann auch der erste Liefervertrag sein. Dies gilt auch für Rahmenverträge. Grundsätzlich nicht entscheidend ist, wann sich die Rechtsverpflichtung aus der Kostenzahlungspflicht ergibt. Etwas anderes gilt, wenn im Rahmen eines Rahmenvertrages Einzelverträge für konkrete Projekte geschlossen werden. In diesem Fall ist das Datum des Einzelvertrags maßgeblich. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Begleit- und Folgemaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden, können förderfähig sein.

Wie unter Ziffer 1.10.2 dargestellt, sind Baunebenkosten im Sinne der Hauptgruppe 7 und der Gruppen 821 und 822 des Standard-Gruppierungsplans der Hauptmaßnahme zuzuordnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie den Maßnahmenbeginn darstellen. Maßgeblich ist für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Gemeint ist damit – bei Baumaßnahmen – der eigentliche Bauvertrag mit dem Bauunternehmer.

Insofern steht die Regelung dem Verständnis nicht entgegen, dass Baunebenkosten der Hauptgruppe 7, Gruppe 821 und Gruppe 822 auch dann nicht den Maßnahmenbeginn darstellen, selbst wenn sie der Hauptmaßnahme / eigentlichen Investitionsmaßnahme zuzuordnen sind.

2.3.3 Ab welchem Zeitpunkt gilt die Phase der „Leistungserbringung“ als erreicht?

Stand: 31. August 2026

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Das bedeutet, dass auch im Rahmen des LuKIFG / NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 der einer Baumaßnahme vorgeschaltete Grundstückserwerb nicht den Maßnahmenbeginn darstellt, sondern grundsätzlich der Vertrag der Leistungserbringung. Allerdings muss der Grundstückserwerb in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang zu der eigentlichen Baumaßnahme stehen, da ansonsten der Zusammenhang zu der eigentlichen Baumaßnahme fraglich ist. Der Zweck des Grundstückserwerbs muss zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits klar definiert worden sein und nachgehalten werden. Sollte eine Kommune im Vorfeld einer Investitionsbaumaßnahme ein Grundstück nicht aus LuKIFG- / NRW-Infrastrukturgesetz-Mitteln erworben haben, so steht dies nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 der Förderfähigkeit der Baumaßahme nicht entgegen.

2.3.4 Ändern vorbereitende Maßnahmen den Maßnahmenbeginn?

Stand: 31. August 2026

Es besteht keine weitere zeitliche Begrenzung / keine Ausschlussfrist im Hinblick auf förderfähige Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit sie die Voraussetzungen von § 4 Absatz 3 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zu einer geförderten Sachinvestition) erfüllen. Wenn z.

B. ein Vertrag mit einem Architekten zur Begutachtung einer Maßnahme vor dem 01. Januar 2025 erfolgte, würde das nicht zum Ausschluss führen, wenn diese Leistung eine notwendige Begleitmaßnahme ist. Die Vorgabe „unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang“ bedeutet, dass keine erhebliche Pause zwischen Planung und Maßnahmenbeginn bestehen sollte, die darauf schließen lässt, dass die Planung unterbrochen oder gar gänzlich abgebrochen und nun wieder aufgenommen wurde. Die Planung sollte demnach nicht zu weit zurück liegen. Diese Ausführungen beziehen sich sowohl auf vorbereitende Maßnahmen, wie Studien und Planungsleistungen, wie auch auf Architektenleistungen oder Ingenieursleistungen, auch wenn diese der Hauptmaßnahme zuzuordnen sind.

2.3.5 Was ist unter einem „selbstständigen Abschnitt eines Investitionsvorhabens“ gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 NRW-Infrastrukturgesetz zu verstehen?

Stand: 31. August 2026

Bei der Bewertung ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit gemäß § 3 Absatz 6 LuKIFG zu beachten. Danach wird erwartet, dass ein Investitionsvorhaben vollständig und zeitnah abgeschlossen werden kann und dass zum Beispiel bei der Förderung eines Rohbaus als selbstständiger Abschnitt die Fertigstellung des Gebäudes gesichert und das gesamte Investitionsvorhaben ausfinanziert ist.

Die Abschnittsbildung darf nicht künstlich und rein rechnerisch erfolgen, sondern erfolgt in der Regel nach Gewerken oder Baueinheiten.

Vor diesem Hintergrund sind für die Förderfähigkeit von selbstständigen Abschnitten folgende Hinweise zu beachten:

- Eine allgemeingültige Festlegung ist aufgrund der Vielzahl möglicher Fallstellungen nicht möglich.
- Eine Anerkennung vollständiger Gewerke als selbstständige Abschnitte wird grundsätzlich als zulässig angesehen.
- Eine eigenständige Nutzbarkeit oder Funktionsfähigkeit eines Gebäudeteils ist keine Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines selbstständigen Abschnitts. Jedoch kann aber auch nicht nur auf die Rechnungslegung abgestellt werden. So gilt beispielsweise ein nur teilweise erstelltes Dach nicht als selbstständiger Abschnitt und ist somit auch dann nicht förderfähig, wenn eine entsprechende Abrechnung nachgewiesen werden kann.
- In jedem Fall müssen die vollständige Ausfinanzierung und zeitnahe Fertigstellung des entsprechenden Gesamtvorhabens gesichert sein. Eine entsprechende Bestätigung ist von der Kommune bereits in die Maßnahmenbeschreibung auf-zunehmen und zusammen mit der Beendigungsanzeige vorzulegen.
- Im Übrigen bedarf es einer Prüfung und Bewertung im Einzelfall.

2.4 Förderfähige Ausgaben

2.4.1 Müssen bei Neubauten KfW-Standards eingehalten werden - und, falls ja, welche?

Stand: 30. März 2026

§ 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 macht für Sachinvestitionen keine Vorgaben zum Energiestandard von Neubauten. Entsprechend ist jeder Neubau nach den jeweils gültigen bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zu errichten.

2.4.2 Wie sind die förderfähigen Ausgaben im Bauwesen definiert?

Stand: 30. März 2026

Die förderfähigen Ausgaben ergeben sich im Bauwesen aus der DIN 276. Die Ausgaben nach der DIN 276 sind für Investitionsmaßnahmen im Rahmen des NRW-

Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 grundsätzlich förderfähig. Sie müssen jedoch der Investition konkret zugeordnet, für ihre Durchführung zwingend erforderlich und dürfen keine laufenden Kosten sein. Dies dürfte regelmäßig bei den Kostengruppen 765 (Betriebskosten), 766 (Versicherung) und 800 (Finanzierung) nicht der Fall sein, so dass Ausgaben aus diesen Kostengruppen grundsätzlich nicht förderfähig sind. Die DIN 276 (DIN 276:2018-12) ist wie folgt gegliedert:

- Kostengruppe 100 Grundstück
- Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen
- Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion
- Kostengruppe 400 Bauwerk – Technische Anlagen
- Kostengruppe 500 Außenanlagen
- Kostengruppe 600 Ausstattung und Kunstwerke
- Kostengruppe 700 Baunebenkosten (außer Kostengruppe 765 und 766)
- Kostengruppe 800 Finanzierung

2.4.3 Gehören Planungskosten zu den förderfähigen Ausgaben?

Stand: 30. März 2026

Planungskosten gehören zu den Baunebenkosten der Kostengruppe 700 der DIN 276.

2.4.4 Gehören Ingenieur- und Architektenleistungen zu den förderfähigen Ausgaben?

Stand: 30. März 2026

Die Architekten- und Ingenieurleistungen werden der Kostengruppe 730 der DIN 276 zugeordnet und sind damit förderfähig.

2.4.5 Werden Ausgaben für Vergaben (freie Büros) mitfinanziert?

Stand: 30. März 2026

Wenn die Ausgaben für Vergaben als Bauherrenaufgabe der Kostengruppe 710 der DIN 276 zugeordnet werden können, sind sie förderfähig.

2.4.6 Sind von der Förderfähigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 auch folgende Ausgaben erfasst:

- **Einkauf der Leistung,**
- **Entwicklungskosten,**
- **Personalausgaben sowie**
- **Einführungsaufwendungen einschließlich Schulungen?**

Stand: 31. August 2026

Personalausgaben und damit zusammenhängende Ausgaben sind nicht förderfähig. Auch Entwicklungskosten, sofern es sich dabei um eigene Verwaltungsausgaben handelt, sind nicht förderfähig. Gleiches gilt für Einführungsschulungen, sofern und soweit es sich dabei um verwaltungseigene Kosten (Personalkosten) handelt; Schulungen durch Externe in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung können als Begleitmaßnahme innerhalb der 50-Prozent-Grenze (§ 4 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz) förderfähig sein. Sachinvestitionen und vergleichbare sowie damit zusammenhängende Investitionen sind förderfähig.

Für Programmdurchführungsmaßnahmen wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 1.6.9 der FAQ verwiesen.

2.4.7 Welche Ausgaben sind förderfähig, wenn der Träger der Maßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und diesen auch geltend macht?

Stand: 30. März 2026

Der Umsatzsteueranteil der Investition zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, soweit kein Vorsteuerabzug geltend gemacht

wird. Umgekehrt bedeutet das, dass ein im Vorsteuerabzugsverfahren geltend gemachter Umsatzsteueranteil die förderfähigen Ausgaben reduziert.

2.5 Finanzierungsbeiträge Dritter

2.5.1 Wie ist der Begriff „Finanzierungsbeiträge Dritter“ in § 11 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 auszulegen? Umfasst dieser Einnahmen, Spenden, Veräußerungserlöse oder ähnliche Mittel, die im Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme stehen?

Stand: 31. August 2026

Der Finanzierungsbeitrag Dritter setzt sich aus sämtlichen eingesetzten Mitteln zusammen, die nicht vom Bund oder dem Land oder den Kommunen stammen. Beiträge sonstiger Dritter sowie Finanzierungsanteile neutraler Träger müssen für die konkrete Investition geleistet worden sein. Dann handelt es sich um Finanzierungsbeiträge Dritter. Beispiele: Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, zweckgebundene Spenden, Eigenanteil des privaten Kitaträgers für die Investition.
Zu berücksichtigen sind allein die der Maßnahme konkret zuzurechnenden Finanzierungsbeiträge Dritter. Die Anrechnung von förderfähigen Finanzierungsbeiträgen Dritter erfolgt auf die förderfähigen Ausgaben.

Nicht der Maßnahme zuzurechnende Finanzierungsbeiträge Dritter sind nicht in den Finanzierungsplan aufzunehmen.
Wiederkehrende Einnahmen sind mangels konkreter Zuordnungsfähigkeit und wegen problematischer Bestimmbarkeit nicht der Maßnahme und damit nicht den förderfähigen Finanzierungsbeiträgen Dritter zuzuordnen.
Veräußerungserlöse sind keine Finanzbeiträge Dritter, sondern verringern lediglich die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten des Bundes/des Landes.

2.6 Mittelabruf / Auszahlung der Investitionsmittel

2.6.1 Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel?

Stand: 30. März 2026

In § 7 Absatz 1 LuKIFG ermächtigt der Bund die zuständigen Stellen der Länder, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Durchführung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Dementsprechend sieht § 11 Absatz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 NRW den Abruf der Investitionsmittel durch die Kommunen bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen vor, soweit sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Landesseitig werden dann die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes abgerufen und an die Kommune weitergeleitet.

2.6.2 Ab wann können Kommunen die Mittel abrufen? Was ist unter der Regelung „die sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigen“ zu verstehen?

Stand: 30. März 2026

Die Ermächtigung zur Auszahlung der Mittel ist frühestens gegeben, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Die Rechnungen müssen zum Zeitpunkt der Mittelfreigabe nicht vorgelegt werden.

Die Ermächtigung zur Auszahlung entfällt nicht, wenn die Auszahlung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Rechnungen ggf. schon nicht mehr fällig sind, weil die Forderung durch ihre Begleichung durch die Kommune erloschen ist. Es ist daher auch möglich, dass die Kommune zunächst Rechnungen begleicht, sammelt und dann gebündelt einen Mittelabruf vornimmt.

2.6.3 Was passiert, wenn es zu Abweichungen zwischen dem Rechnungsbetrag und den zuvor abgerufenen Mitteln kommt?

Stand: 30. März 2026

Sollte es zu einer Reduzierung der Kosten der Kommune beispielsweise wegen Mängeln kommen, so sind zu viel abgerufene Bundesmittel zu erstatten. Wenn aufgrund von Mängeln und Rechtsstreitigkeiten eine Rechnung lediglich nicht zum eigentlichen Fälligkeitszeitpunkt beglichen wird, müssen die Bundesmittel nicht rücküberwiesen werden.
Grundsätzlich ist im Hinblick auf ein „zu frühes Abrufen“ auf eine ex-ante Betrachtung im Zeitpunkt des Mittelabrufs abzustellen, sodass spätere, unvorhersehbare Verzögerungen den Abruf nicht rückwirkend als verfrüht erscheinen lassen. Eine Verzinsung ist im o. g. Fall daher nicht erforderlich, weil die Mittel nicht „zu früh angewiesen“ wurden.

Wenn jedoch zu früh angewiesen wurde, so sind für die Zeit der Auszahlung durch den Bund bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz wird vom Bundesfinanzministerium jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegeben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

2.6.4 Wie lange ist der Zeitraum zwischen Beantragung der Mittel und Mittelauszahlung

Stand: 30. März 2026

Mit Eingang des Mittelabrufs muss die zuständige Bezirksregierung im Rahmen der Freigabe des Mittelabrufs prüfen, ob das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 gegeben ist (§ 11 Absatz 6 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Wenn die Prüfung erfolgreich ist und sich keine klärungsbedürftigen Rückfragen ergeben, leitet die Bezirksregierung den Mittelbereitstellungsprozess ein. Ab diesem Zeitpunkt sollten die Mittel grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen bei der Kommunen eingehen.

2.6.5 Werden die Kommunen die Maßnahmen vorfinanzieren müssen?

Stand: 30. März 2026

Durch die Möglichkeit des Mittelabrufs zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen dürften keine Vorfinanzierungen erforderlich werden. Eine Vorfinanzierung bzw. eine vor Eingang der Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 erfolgte Begleichung einzelner oder sämtlicher Rechnungen schließt aber eine Förderung auch nicht aus.

2.7 Abschluss / Verwendungsnachweis

2.7.1 Wie ist der Begriff „abgeschlossen und vollständig abgenommen“ in § 5 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 zu verstehen? Bezieht sich „Abschluss“ auf die formale Abnahme des Bauwerks, oder kann eine Sachstandsaufnahme im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz genügen? Würde bei Prognoseentscheidungen über den Abschluss eine spätere Abweichung zu Rückforderungsansprüchen führen?

Stand: 31. August 2026

Es braucht eine formale Abnahme. Grundsätzlich gilt die Abnahme der Hauptmaßnahme / des Bauwerks als Abschluss der Maßnahme. Die Sachstandsaufnahme ist lediglich eine Ausnahme für den Fall, dass eine Abnahme wegen Rechtstreitigkeiten oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, das Werk / die Leistung aber erbracht ist. Es müssen also rein formale Gründe die offizielle Abnahme verhindern. Bloße zeitliche Verzögerungen in

der Umsetzung einer Investitionsmaßnahme reichen nicht aus.

2.7.2 Was beinhaltet die Beendigungsanzeige nach § 11 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz?

Stand: 30. März 2026

Nach Abschluss eines Investitionsvorhabens melden die Gemeinden und Kreise in einem digitalen Verfahren unverzüglich, spätestens nach sechs Monaten:

1. den Träger einer Maßnahme,
2. den Ort der Durchführung der Maßnahme,
3. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme,
4. eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
5. eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich nach § 2 Absatz 2 und
6. die Angaben zum Investitionsvolumen, zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter, zu den förderfähigen Ausgaben und jeweils gesondert zur Höhe der verwendeten Bundesmittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie sonstiger Bundesmittel.

Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (oder Vertretung im Amt) beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Für diese Bestätigung ist ein Muster dem Bereitstellungsbescheid beigefügt. Diese Informationen und Dokumente in ihrer Gesamtheit gelten als Verwendungsnachweis.

2.8 Zweckbindungsfrist

2.8.1 Welche Zweckbindungsfristen gelten für die geförderten Investitionen?

Stand: 30. März 2026

Die Zweckbindungsfrist beträgt nach Ziffer 8.3 der Nebenbestimmungen der Bereitstellungsbescheide bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten / Gebäuden zehn Jahre, im Übrigen drei Jahre ab Beendigung der Investitionsmaßnahme.

Ausgenommen von einer Zweckbindung sind Investitionen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung).

3. Prüfung der Investitionsmaßnahmen

3.1 Wie wird die zweckentsprechende Verwendung bei den Kommunen im Rahmen des Förderbudgets (10 Milliarden Euro) sichergestellt?
Stand: 30. März 2026

Die örtliche Rechnungsprüfung der Kommunen hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bescheinigen.

Nach Abschluss eines Investitionsvorhabens melden die Gemeinden und Kreise über das digitale Verfahren unverzüglich, spätestens nach sechs Monaten festgelegte Informationen zur jeweiligen Maßnahme. Diese ergeben sich aus § 11 Absatz 5 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Zusammen ergibt dies den Verwendungsnachweis.

Die Gemeindeprüfungsanstalt prüft fünf Prozent der abgeschlossenen Sachinvestitionsmaßnahmen der Kommunen im Rahmen von Stichproben. Darüber hinaus prüfen auch das Bundesfinanzministerium, der Bundesrechnungshof sowie der Landesrechnungshof ergänzend einzelne Maßnahmen.

3.2 Stadt X ist keine kreisfreie, große oder mittlere kreisangehörige Gemeinde und verfügt daher nicht über eine örtliche Rechnungsprüfung. Wie soll die Stadt die Bestätigung nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 erstellen?
Stand: 30. März 2026

Wenn eine Gemeinde über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügt, dann ist die Stelle für die Prüfung zuständig, die die Aufgabe der Rechnungsprüfung nach § 101 Absatz 1 Satz 3 GO NRW für die Gemeinde grundsätzlich übernimmt oder übernehmen könnte. Das kann u.a. ein zum Rechnungsprüfer bestellter Bediensteter, das beauftragte Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kommune, z. B. des Kreises oder eine interkommunale oder externe Prüfungsstelle sein.

3.3 Welche Vorgaben sind von den Ländern zu den Stichprobenprüfungen zu beachten?
Stand: 30. März 2026

Die Ausgestaltung der Stichprobenprüfung ist im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG Sache der Länder. Sie sollte sich jedoch nicht auf eine reine Plausibilitätsprüfung anhand von Kurzbeschreibungen der Maßnahmen beschränken, wie sie beispielsweise das Bundesfinanzministerium im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes durchführt. Das Bundesfinanzministerium wird den Ländern Informationen zur Prüfintensität und zu deren Bewertung als Grundlage für die risikobasierte Auswahl seiner eigenen Stichproben übersenden.

4. Rückforderungen

4.1 Was passiert, wenn die Kommunen die Mittel des Förderbudgets nicht zweckentsprechend verwendet haben?

Stand: 30. März 2026

In diesem Falle sind die Mittel an das Land zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung kann zum einen dadurch ausgelöst werden, dass der Bund die Finanzhilfen vom Land zurückfordert. Dies findet üblicherweise statt, wenn die Prüfung durch den Bund eine nicht zweckentsprechende Verwendung ergeben hat. Gleichzeitig führt auch das Land bzw. die Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Rechnungsprüfung des Bundes und des Landes (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof) Prüfungen durch. Auch aus diesen Prüfungen können sich Rückzahlungsansprüche ergeben.

4.2 Werden Zinsen für zweckwidrige Verwendung oder vorzeitigen Mittelabruf erhoben?

Stand: 31. August 2026

Fordert das Land Investitionsmittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 8 Absatz 3 des LuKIFG. Werden Mittel zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung durch den Bund bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegeben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

Nach dem Mittelabruf kann sich herausstellen, dass im Rahmen der Maßnahme Mängel bestehen und infolgedessen rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer entstehen. Verweigert die Kommune in einem solchen Fall zunächst die Auszahlung der abgerufenen Mittel an den Auftragnehmer und kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, kann sich dieses erfahrungsgemäß über mehrere Jahre erstrecken. In diesen Fällen muss weder eine Verzinsung wegen nicht fristgerechter Mittelverwendung noch eine Verzinsung eines etwaigen Rückforderungsbetrags erfolgen. Wird durch Urteil festgestellt, dass die streitgegenständlichen Mittel nicht an den Auftragnehmer zu zahlen sind, sind die nicht verwendeten Mittel zwar zurückzuzahlen, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrags erfolgt jedoch nicht.

4.3 Gibt es Bagatellgrenzen bei Rückforderungen?

Stand: 30. März 2026

Gemäß § 8 Absatz 2 LuKIFG kann der Bund Mittel von einem Land zurückfordern, wenn eine geförderte Maßnahme
1. nicht zweckentsprechend gemäß § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG verwendet wird oder

2. nicht innerhalb des Förderzeitraums gemäß § 4 durchgeführt beziehungsweise abgerechnet wird.

Rückforderungen werden durch den Bund nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1.000 Euro unterschreitet. Diese Bagatellgrenze gilt nicht bei Rückforderungen des Landes.

Eine Bagatellgrenze gibt es sowohl für den Bund als auch das Land bei der Verzinsung des Erstattungsbetrages. Fordern der Bund oder das Land Investitionsmittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 8 Absatz 3

des LuKIFG. Demnach werden Zinsbeträge nicht erhoben, wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet (§ 13 Satz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 5 LuKIFG).

5. Sonstige Fragen

5.1 Können für die Umsetzung eines gemeinsamen Projekts Fördermittel von einer Kommune an eine andere weitergegeben werden?
Stand: 30. März 2026

Eine Mittelweitergabe an eine andere Kommune ist nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht möglich. Investitionsmittel, die von einer Gemeinde oder einem Kreis nicht in Anspruch genommen werden oder die aus anderen Gründen nicht im Sinne des NRW-Infrastrukturgesetzes verwendet werden, können von der Landesregierung neu bereitgestellt werden (§ 8 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

5.2 Welche vergaberechtlichen Regelungen sind bei der Vergabe der öffentlichen Aufträge zu beachten?
Stand: 31. August 2026

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Kontext des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 gelten zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Besonderheiten. Dementsprechend sind sowohl oberhalb, als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die für Kommunen zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden landes-, bundes- und europarechtlichen Regelungen zu beachten. Auf die Regelung des § 97a Abs. 3 GWB wird hingewiesen.

5.3 Was gilt in Bezug auf europäisches Beihilfenrecht?
Stand: 30. März 2026

Bei der Auswahl der Projekte stellen die Kommunen sicher, dass die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden.

5.4 Wie sind die Mittel im NKF-Haushalt zu veranschlagen? Sind hier-für Sonderposten zu bilden und in den nächsten Jahren aufzulösen?
Stand: 30. März 2026

Für die haushaltswirtschaftliche Behandlung der empfangenen Fördermittel und der durchgeführten Maßnahmen gelten - unabhängig von den förderrechtlichen Sonderbestimmungen - die Regelungen des achten Teils der GO NRW und der KomHVO NRW. Die zugewiesenen und verausgabten Mittel werden danach entsprechend ihres Verwendungszwecks als investive oder (z. B. bei notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen) konsumtive Ein- und Auszahlungen verbucht.

Werden die Mittel investiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt, ist nach den Bestimmungen des § 44 Absatz 5 KomHVO NRW ein entsprechender Sonderposten auf der Passivseite zu bilanzieren, der analog zur Abschreibung des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen ist. Werden die Mittel konsumtiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt (z. B. bei notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen), sind die entsprechenden Zuweisungen unmittelbar ertragswirksam zu verbuchen.

5.5 Wo sind die Vorgaben des Bundes und des Landes zur Gestaltung der Bauschilder (Style-Guide) zu finden?
Stand: 30. März 2026

Die dazu erforderlichen Informationen finden Sie auf der Website des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (www.mhkbd.nrw.de).
Direktlink (Stand 30. März 2026):
https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/nordrhein-westfalen-plan-fuer-gute-infrastruktur

5.6 Welche haushaltsrechtlichen Regelungen haben Kommunen in Bezug auf Haushaltssicherung zu beachten?

Stand: 31. August 2026

Für Maßnahmen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 gilt § 9. Danach findet § 82 GO NRW für Aufwendungen und Auszahlungen für Sachinvestitionen nach diesem Gesetz keine Anwendung. Sofern ergänzend Eigenmittel eingesetzt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Kommunalvertretung einzuholen. Gleichwohl haben dem Grunde nach haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die sich bis auf Weiteres in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, sicherzustellen, dass die mit der Investitionsmaßnahme verbundenen Folgekosten - die in der Regel in Form von Abschreibungen (bspw.) den jährlichen Haushalt belasten - den Zielen der Haushaltssicherung nicht entgegenstehen. Diese Ziele sind auch von Kommunen zu beachten, die sich aufgrund eines nicht genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzepts dauerhaft in der vorläufigen Haushaltsführung befinden. Insofern sind die langfristigen ergebniswirksamen Auswirkungen der möglichen förderfähigen Investitionsmaßnahmen durch die betroffenen Kommunen einer kritischen Prüfung im Hinblick auf die eigene (eingeschränkte) Leistungsfähigkeit zu unterziehen. Vor diesem Hintergrund ist haushaltssicherungspflichtigen Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung dringend zu empfehlen, die zuständige Finanzaufsicht durch eine möglichst frühzeitige Information und Abstimmung einzubinden.

5.7 Müssen Investitionsmaßnahmen bis zum 30.06. beziehungsweise zum Jahresbeginn gemeldet werden, damit für diese Maßnahmen im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr Mittel abgerufen werden können (vgl. § 11 Abs. 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)?

Stand: 31. August 2026

Nein. Die in § 11 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 genannten Stichtage stellen keine Ausschlussfristen für die Anmeldung von Investitionsmaßnahmen oder spätere Mittelabrufe dar.

Auch Investitionsmaßnahmen, die erst nach den genannten Stichtagen im Fachverfahren angemeldet und anschließend von der Bezirksregierung freigegeben werden, können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und des für die Kommune bereitgestellten Förderbudgets berücksichtigt werden. Für solche Maßnahmen können daher grundsätzlich auch noch Mittel im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr abgerufen werden.

Die Meldungen zu den in § 11 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 genannten Stichtagen dienen insbesondere dazu, einen möglichst aktuellen Überblick über die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben sowie über den voraussichtlichen Mittelbedarf zu gewährleisten. Die vorhandenen Daten aller gemeldeten Maßnahmen der Kommunen werden dazu aggregiert zu den jeweiligen Stichtagen an den Bund gemeldet, um eine verlässliche Liquiditätsplanung zu ermöglichen.

Die Angaben im digitalen Verfahren sind deshalb fortlaufend aktuell zu halten. Änderungen bei bereits gemeldeten Investitionsvorhaben oder beim voraussichtlichen Mittelbedarf sind unverzüglich mitzuteilen.

Impressum

Herausgeber
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat „Reden und Publikationen“
Hubertusstraße 9
40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 8618 50
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
Internet: www.mhkbd.nrw

MHKBD_NRW
MHKBD.NRW
mhkbd_nrw
MHKBD_NRW
mhkbdnrw

Kontakt
Referat „Wirtschaftliche Betätigung der
Gemeinden (GV), Kommunalabgaben,
Kommunalinvestitionsförderung“
E-Mail: LuKIFG@mhkbd.nrw.de

www.mhkbd.nrw/broschueren

2. Ausgabe Stand 11/2026

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Bildnachweise
Titelseite: © DBFilms - stock.adobe.com

Hinweis
Die in dieser Broschüre benutzten Bilder dienen ausschließlich zur Visualisierung einzelner Kommunikationsmittel und wurden nur für diese Zwecke eingekauft. Bei einem Gebrauch durch Dritte sind die Fotos eigenständig, neu und in entsprechender Größe zu lizenzieren.